

**Friedhofsgebührenordnung
für den Neustädtischen Friedhof in Brandenburg an der Havel**

vom 02.12.2013 (ABl. Nr. 26 vom 11.12.2013)

**§1
Ruhefristen**

Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt:

1. Für Erdbeisetzungen; auf 20 Jahre
2. Für Erdbeisetzungen von Kindern; bis zum Alter von 5 Jahren; auf 12 Jahre
3. Für Urnenbeisetzungen; auf 20 Jahre

**§ 2
Gebührentarif**

<u>1. Grabberechtigungsgebühren</u> (Erwerb des Nutzungsrechts lt. Nutzungsurkunde) /	<u>je Jahr</u>
1.1. Erbbegräbnis früheren Rechts – soweit noch vorhanden – je m ²	12,00 €
1.2. Wahlgrabstätte, je Einfach-Grabstelle	79,00 €
1.3. Reihengrabstätten	
1.3.1. Reihengrabstätte	55,00 €
1.3.2. Gärtnerische Erstanlage für Reihengrabstätten (Hügel, einmalig)	190,00 €
1.3.3. Kindergrabstätte für Kinder bis zum 10. Lebensjahr	8,00 €
1.3.4. Gärtnerische Erstanlage für Kindergrabstätten (Hügel, einmalig)	100,00 €
1.4. Sarggrabstätte im Rasen, einschließlich Pflege durch die Friedhofsverwaltung	100,00 €
1.5. Sarggrabstätte, einschließlich gärtnerischer Anlage und Pflege durch die Friedhofsverwaltung <u>(ab Verfügbarkeit)</u>	gesonderte Festlegung
1.6. Urnengrabstätten für unterirdische Beisetzung von Urnen	
1.6.1. Urnenwahlgrabstätte der Größe 1m x 1m, für bis zu 4 Urnen	33,00 €
1.6.2. Urnenwahlgrabstätte der Größe 0,80m x 0,80m, für bis zu 2 Urnen	25,00 €
1.6.3. Urnenwahlgrabstätte der Größe 0,50m x 0,50m, für 1 Urne	13,00 €
1.6.4. Urnengemeinschaftsgrabstätte, einschließlich Pflege durch die Friedhofsverwaltung	25,00 €
1.6.5. Urnengrabstätte im Rasen, einschließlich Pflege durch die Friedhofsverwaltung	37,00 €
1.6.6. Urnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen, einschließlich gärtnerischer Anlage und Pflege durch die Friedhofsverwaltung <u>(ab Verfügbarkeit)</u>	130,00 €
<u>2. Bestattungsgebühren</u>	
2.1. Erdbeisetzungen (Herstellen und Schließen der Gruft, mit Gruftschmuck)	
2.1.1. in Reihengrabstätten	320,00 €
2.1.2. in Erbbegräbnis- bzw. Wahlgrabstätten	420,00 €
2.1.3. Kindergrabstätten bis 1,50 m	140,00 €
2.1.4. Zuschlag bei Frostboden, je 10 cm. Frost	39,00 €
2.2. Urnenbeisetzungen	
2.2.1. Herstellen und Schließen der Gruft	90,00 €
2.2.2. Zuschlag bei Frostboden, je 10 cm. Frost	8,00 €
2.2.3. Annahme und Aufbewahrung der Urne zur Beisetzung, je angefangene Woche	15,00 €
<u>3. Leistungen bei Trauerfeiern</u>	
3.1. Aufbahrung in der Friedhofskapelle	170,00 €
3.2. Aufbahrung in der Friedhofskapelle, bei stiller Beisetzung	115,00 €
3.3. Benutzung des Harmoniums	15,00 €
3.4. Harmoniumspiel mit durch die Friedhofsverwaltung gestelltem Organisten	45,00 €
<u>4. Grabmäler, Fundamente, Holzkreuze, Bänke u. a., für die Genehmigung zum Aufstellen, incl. Entsorgung nach Stellenaufgabe bzw. Ablauf:</u>	
4.1. für stehende Grabmäler	
4.1.1. bis zu einer Breite von 0,55m	79,00 €
4.1.2. bis zu einer Breite von 0,80m	158,00 €
4.1.3. bis zu einer Breite von 1,60m	253,00 €
4.1.4. bei einer Breite von mehr als 1,60m	360,00 €
4.2. für liegende Grabsteine	
4.2.1. bis zu einer Größe von 0,50 m ²	68,00 €

4.2.2. bis zu einer Größe von 1,00 m ²	152,00 €
4.2.3. bei einer Größe von mehr als 1,00 m ²	242,00 €
4.3. für Grabstelen bis max. 0,40 x 0,40 m Grundfläche	
4.3.1. bis zu einer Höhe von 0,80 m	79,00 €
4.3.2. bis zu einer Höhe von 1,40 m	158,00 €
4.3.3. über einer Höhe von 1,40 m	253,00 €
4.4. für das Aufstellen von Holzkreuzen, Bänken, Hockern u. a., sowie das Anbringen von Denkzeichen	50,00 €
4.5. Einfassung, je laufender Meter	10,00 €

5. Ausbetten, Umsetzen und Versenden

5.1. Ausbetten einer Urne einschließlich Öffnen und Schließen des Grabs	135,00 €
5.2. Übersenden einer Urne	15,00 €
5.3. Umbetten einer Urne auf dem eigenen Friedhof	225,00 €
5.4. Ausbetten eines Sarges, zur Überführung durch Bestatter	1.000,00 €

6. Verwaltungsgebühren

6.1. allgemeine Verwaltungsgebühr (z. B. für Ausstellung, Verlängerung oder Löschung von Nutzungsrechten, Ausstellung von Registerauszügen usw.)	17,00 €
6.2. Auskünfte (ausgenommen einfache mündliche Auskünfte)	5,00 €
6.3. für die Verleihung eines Sondernutzungsrechts an Gewerbetreibende des Garten- und Landschaftsbaus - 5 % des auf dem Friedhof erzielten Jahresumsatzes, jedoch jährlich mindestens	250,00 €

7. Erhebung von Vorschüssen: § 28 Friedhofsgesetz

bis zu

260,00 €

Bei Erdbestattungen kann die Friedhofsverwaltung zur Deckung der Kosten von Maßnahmen zur Sicherung und Schadensbeseitigung gem. § 28 des Friedhofsgesetzes für die Dauer von 6 Monaten einen Vorschuss erheben. (Sicherstellung von Maßnahmen die an angrenzenden Grabanlagen in Zusammenhang mit einer Beisetzung notwendig werden)

§ 3 Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Grabpflege, Bepflanzung, sonst. gärtnerische Arbeiten, Grabberäumung usw.) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft und ist zu veröffentlichen. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Erbringung der Leistung.

Mit Inkrafttreten vorstehender Gebührenordnung treten alle vorhergehenden Gebührenordnungen außer Kraft.